

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Die bisherige Angabe der Wertgrenzen mit der Bezeichnung „Euro“ wird durch „EUR“ ersetzt.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen der Empfehlungsrechte und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse vorgenommen:

I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA

1. Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss)

Entscheidungsbefugnisse

Die Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses werden wie folgt neu geregelt:

„Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.“

2. Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)

Empfehlungsrechte

1. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 EUR übersteigt,“

3. Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 EUR übersteigt,“

4. Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 5 bis 10.

Entscheidungsbefugnisse

1. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

3. Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt,“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA“ wird durch die Angabe „§ 131 Abs. 1 S. 6 KVG LSA“ ersetzt.

6. Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.

Die Bezeichnung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF (Ziff. 3) wird in „Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss)“ geändert.

3. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss)

Empfehlungsrechte

In Nr. 4 wird die Bezeichnung „VOL“ durch „VOL/VgV“ und die Angabe „VOF“ durch die Wörter: „sonstige freiberufliche Leistungen“ ersetzt.

Entscheidungsbefugnisse

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis einschließlich 1.000.000 EUR, nach der VOL/VgV den Betrag von über 40.000 EUR bis einschließlich 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis einschließlich 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis einschließlich 200.000 EUR nicht überschreitet,“

4. Ausschuss für Personalangelegenheiten

Entscheidungsbefugnisse

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung gegeben ist.“